



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0095(COD)**

9308/23
ADD 1

LIMITE

**PROCIV 29
JAI 605
COHAFA 52
FIN 526
CODEC 844
CADREFIN 62**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	8322/23
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union – Allgemeine Ausrichtung – Erklärung

Erklärung des Rates

Der Rat begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 14. April 2023 zur Änderung des Beschlusses 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Beschluss“).

Der Rat unterstützt uneingeschränkt das Ziel, den in Artikel 35 genannten Übergangszeitraum zu verlängern, um sicherzustellen, dass die Union den Mitgliedstaaten weiterhin mit den im Rahmen der rescEU-Übergangsphase entwickelten Kapazitäten Soforthilfe bei der Bekämpfung von Waldbränden leisten kann, bis die ständige europäische Flotte zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft zur Verfügung steht.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der zunehmenden Gefahr von Waldbränden in der Union und von der Entwicklung, dass Waldbrände infolge steigender Temperaturen und längerer Dürreperioden immer häufiger und intensiver werden. Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels dürfte sich dieser Trend in den kommenden Jahren fortsetzen.

Vor diesem Hintergrund betont der Rat, dass die vorgeschlagene Änderung des Beschlusses dringend und wichtig ist, um sicherzustellen, dass über die Waldbrandsaison 2024 hinaus rasch ausreichende Löschflugzeugkapazitäten durch "rescEU-Übergang" zur Verfügung stehen. Eine rasche Annahme der Änderung des Beschlusses ist hierfür erforderlich, auf jeden Fall vor Ende dieser Legislaturperiode.

Aus diesen Gründen hat der Rat beschlossen, seinen Standpunkt an den Standpunkt des Kommissionsvorschlags anzugleichen und lediglich Artikel 35 des Beschlusses zu ändern.

Der Rat setzt sich uneingeschränkt für einen raschen Abschluss der Gesetzgebungsverhandlungen auf dieser Grundlage ein und fordert das Europäische Parlament auf, einen Ansatz zu verfolgen, der damit vereinbar ist.